

Besondere Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Ernährungswirtschaft und Technologie“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.06.2017

Präambel

Auf der Grundlage der Empfehlung der Konferenz Hessischer Universitätspräsidien zu kooperativen Promotionen und den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Rolle der Hochschulen im Hochschulsystem, beschließt der Senat der Universität Kassel die Besonderen Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Ernährungswirtschaft und Technologie“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO).

§ 1

Für die fachlichen Anforderungen und das Verfahren im Rahmen des Kooperativen Promotionskollegs finden die jeweils geltenden Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Anwendung.

§ 2

Im Kooperativen Promotionskolleg werden nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens die in den Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften benannten akademischen Grade in den dort aufgeführten Wissenschaftsfächern verliehen.

§ 3

Der Promotionsausschuss besteht bei Promotionsverfahren im Kooperativen Promotionskolleg aus dem Promotionsausschuss des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel sowie – in Abweichung von § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AB-PromO - aus einem weiteren Mitglied. Der Promotionsausschuss des fachlich zuständigen Fachbereichs kooptiert dieses weitere Mitglied aus der Gruppe der promotionsberechtigten Professorinnen und Professoren der Hochschule Fulda.

§ 4

Betreuerinnen oder Betreuer der Arbeit können auch die dem jeweiligen Wissenschaftsfach zugehörigen am Kooperativen Promotionskolleg beteiligten promovierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Fulda sein. Der Leitfaden zum Abschluss einer Betreuungsagenda für Promovierende an der Universität Kassel gemäß Beschluss des Präsidiums der Universität Kassel vom 27.05.2013 gilt für alle Promotionsverfahren im Rahmen des Kooperativen Promotionskollegs. § 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 5

Als Gutachterin oder Gutachter in Promotionsverfahren des Kooperativen Promotionskollegs bestellt der Promotionsausschuss stets mindestens eine Professorin oder einen Professor der Universität Kassel. In Verfahren von Promovierenden der Hochschule Fulda ist überdies eine Gutachterin oder ein Gutachter der Hochschule Fulda zu bestellen. In anderen Verfahren des Kooperativen Promotionskollegs soll der Promotionsausschuss als weitere Gutachterin oder weiteren Gutachter eine Professorin oder einen Professor der Hochschule Fulda bestellen.

§ 6

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens im Kooperativen Promotionskolleg wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete Promotionsurkunde gemäß Anlage ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der beiden beteiligten Hochschulen zu versehen. Die Durchführung als kooperatives Promotionsvorhaben muss sich aus der Urkunde ergeben.

§ 7

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18.07.2017
Prof. Dr. Reiner Finkeldey
- Präsident-